

Gericht

Landesverwaltungsgericht Niederösterreich

Entscheidungsdatum

04.09.2018

Geschäftszahl

LVwG-AV-533/001-2015

Rechtssatz

Das im Begriff der „Unvorhergesehenheit“ [§ 71 Abs 1 Z 1 AVG] gelegene Zumutbarkeitsmoment ist dahin zu verstehen, dass die erforderliche zumutbare Aufmerksamkeit dann noch gewahrt ist, wenn der Partei in Ansehung der Wahrung der Frist nur ein milderer Grad des Versehens unterläuft. Ein solcher milderer Grad des Versehens liegt nur dann vor, wenn es sich um leichte Fahrlässigkeit handelt, also dann, wenn ein Fehler begangen wird, den gelegentlich auch ein sorgfältiger Mensch macht.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:LVWGN:2018:LVwG.AV.533.001.2015